

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen



Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010

1. Vorbemerkung

Dieses Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. will eine mögliche und sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen der kommunalen Obdachlosenhilfe und der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe identifizieren und aus der Sicht der BAG W darlegen, in welchen Sektoren – zum Nutzen der von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit betroffenen Personen – eine Kooperation und ggf. Arbeitsteilung nötig ist.

Ferner sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie eine solche Zusammenarbeit aussehen könnte, welchen Aufgaben und Herausforderungen sich dabei konkret die freiverbandliche Wohnungslosenhilfe stellen muss und welche Forderungen an die Kommunen zu stellen sind.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Hilfen zur Wohnungssicherung und -versorgung.¹

2. Definition der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Diesem Positionspapier zugrunde gelegt ist die Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.² Darin wird u. a. festgestellt, dass der Begriff Wohnungsnotfall nur einer der Grundbegriffe zur Beschreibung der Lebenslage der Klientel der Wohnungslosenhilfe ist. „Die BAG W vertritt und verwendet den Grundbegriff „Personen in sozialen Schwierigkeiten oder sozialer Ausgrenzung“ als weiteren und gleichwertigen Grundbegriff zur allgemeinen Beschreibung der Lebenslage wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen. Er ist nicht zwingend deckungsgleich mit dem Rechtsbegriff des § 67 SGB XII (Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind).“ Die Wohnungslosenhilfe definiert sich somit als „Hilfe gegen soziale Ausgrenzung mit dem Schwerpunkt auf Wohnungsnotfälle“. In

der Wohnungsnotfalldefinition der BAG W wird von Hilfen in Wohnungsnotfällen oder Wohnungsnotfallhilfe dann gesprochen, „wenn ein bestimmtes lokales Hilfesystem alle Teilgruppen der Wohnungsnotfälle abdeckt oder abdecken soll (Planungsebene).“³

3. Einführung und Bestandsaufnahme

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Kommunen die Aufgabe, Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, zu schaffen und zu erhalten. Gesetzliche Grundlage dafür sind die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer.

Bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts verlief die ordnungsrechtliche Unterbringung von alleinstehenden wohnungslosen Männern und Frauen und von wohnungslosen Familien weitgehend getrennt: Familien wurden in Obdachlosensiedlungen – dort in Schlicht- und Einfachstwohnungen – untergebracht, Alleinstehende im Asyl bzw. in Billigpensionen privater Anbieter. Mit Einführung des Wohnungsnotfallkonzepts Ende der 80er Jahre durch den Deutschen Städtetag (DST) und dem darauf folgenden Aufbau von Fachstellen zur Prävention von Wohnungslosigkeit sowie einer Entspannung auf den Wohnungsmärkten seit Mitte der 1990er Jahre lässt sich diese Differenzierung der Personengruppen nicht mehr ohne weiteres vornehmen.

Eine positive Folge des Blicks nicht nur auf die bereits wohnungslosen Menschen, sondern auch auf diejenigen, deren Wohnung bedroht ist und auf diejenigen, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, war, dass die Maßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit wesentlich an Bedeutung gewannen – zuerst in Bezug auf Familienhaushalte, inzwischen auch auf Einpersonenhaushalte. Bei dieser Personengruppe aber noch mit deutlichem Nachholbedarf.

Die Arbeit der Fachstellen oder ähnlicher Präventionseinheiten führte zunächst zu einem spürbaren Rückgang der Familienobdachlosigkeit, später auch bei den sog. alleinstehenden Wohnungslosen. Jedoch waren aufgrund der



Wohnungsnot Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts zunehmend alleinstehende Wohnungslose in kommunale Obdachlosenunterkünfte ordnungsrechtlich eingewiesen worden. Dort hatten sie allerdings keinen Zugang zu Hilfen nach § 67 ff SGB XII. Ebenso erhielten auch die in den Obdachlosenunterkünften verbleibenden Familienhaushalte keine Hilfen nach § 67 ff SGB XII wie auch nicht die von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte oder die in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebenden.

4. Zum Verhältnis freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe

Die deutliche Mehrheit der wohnungslosen Männer und Frauen ist ordnungsrechtlich untergebracht. Häufig besteht für diese Zielgruppe kein gesicherter Zugang zu persönlichen Hilfen nach SGB XII § 67 ff. Ein anderer Teil der wohnungslosen Männer und Frauen lebt in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.

Spätestens seit Verabschiedung des Grundsatzprogramms der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. in 2001 gehört die Kooperation zwischen der kommunalen Obdachlosenhilfe und der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen zu den Kernpunkten der BAG W-Programmatik.

Wesentliche Anknüpfungspunkte bzw. Handlungsbedarfe wurden in den Bereichen „Unterbringung Wohnungsloser“ und „Prävention“ gesehen.

Bei der Klientel der Wohnungslosenhilfe und der kommunalen Obdachlosenhilfe ist in vielen Fällen von ähnlichen Hilfebedarfen auszugehen, ohne dass die Betroffenen in der Obdachlosenhilfe einen Zugang zu den Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII hätten. Ein großer Teil der Betroffenen, die einen über die Wohnungsvermittlung hinaus reichenden Bedarf haben, bleibt unerreicht. Es sind zusätzlich Menschen in kommunalen Unterkünften ordnungsrechtlich untergebracht, die aus stationären Einrichtungen der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe „herausfallen“, da sich diese Einrichtungen aufgrund ihrer Ausstattung und der Schwere der Problemlagen dieser Klientel nicht gewachsen sehen. In kommunalen Unterkünften leben aber auch psychisch kranke oder psychisch auffällige KlientInnen, die keinen Zugang zu den vorgelagerten Hilfesystemen gefunden haben oder / und die mit ihrem Hilfebedarf eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe überfordern.

In der Konsequenz haben Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen häufig keinen Zugang (mehr) zu Hilfen nach § 67 ff SGB XII oder aber zu den ggf. in Frage kommenden vorgelagerten Hilfesystemen.

Ein Blick auf die Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe zeigt, dass der Bereich der präventiven Hilfen in der Wohnungslosenhilfe mit ca. 12 % der Angebote noch eher randständig ist.⁴

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass Menschen in Wohnungsnot, die einen über den Wohnungserhalt hinausgehenden Hilfebedarf haben, nur unzureichend erreicht werden.

5. Aufgaben kommunaler Hilfen für Wohnungsnotfälle

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. hält die Kommune für den zentralen Akteur bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen: „Die Aufgabe, einen ausreichenden Bestand an preisgünstigem Wohnraum nachhaltig sicherzustellen, fällt wegen der stark differierenden örtlichen Wohnungsmärkte vorrangig den Kommunen zu. Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unterstützen die Erfüllung dieser Aufgaben in vielen Kommunen in kooperativer Partnerschaft. Ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept stellt das Fundament für eine Wohnungspolitik dar, die insb. das Augenmerk auf Bezieher von Niedrigeinkommen sowie Transferleistungen (SGB II und SGB XII) richtet. Zu einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept gehören die vertraglich vereinbarten Kooperationen der Kommunen mit der Wohnungswirtschaft sowie den sozialen Diensten.“⁵

Kommunen erreichen die Sicherheit, ausreichend preiswerten Wohnraum für die Versorgung derjenigen Personengruppen, die sich nicht selbstständig auf dem Wohnungsmarkt versorgen können, bereit stellen zu können durch kommunale Wohnungsunternehmen. Diese sind, ebenso wie örtlich verbundene Genossenschaften, nicht auf das Hauptziel der Rendite ausgelegt und damit ein unabhängiger Bestandteil eines kommunalen Wohnraumversorgungskonzepts. Wo kommunale Wohnungsgesellschaften verkauft wurden, sind Überlegungen zu Neugründungen sinnvoll.

Ein System von Belegrechten, die breit auf alle am Wohnungsmarkt Beteiligten gestreut sind, stellt einen weiteren Baustein im kommunalen Wohnraumversorgungskonzept dar.

Im Wohnungspolitischen Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. sind folgende Kernbereiche kommunaler Aufgaben im Rahmen einer sozialen kommunalen Wohnungspolitik identifiziert worden:

5.1. Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsbestandes

5.2. Sicherstellung des Zugangs zu Wohnraum

5.3. Prävention / Wohnraumerhalt

5.4. Unterbringung

5.5. Reintegration in Normalwohnraum

5.1. Im Bereich der Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsbestandes

- aktuelle Wohnungsbauförderprogramme der Länder aktiv nutzen um neuen Wohnraum preiswert erstellen zu können und ergänzende kommunale Förderprogramme bei speziellen Bedarfen entwickeln
- differenziertes Belegungsinstrumentarium (Registrier- und Vergaberichtlinien) entwickeln und umsetzen z.B. mit Wohnungsnotfallkartei, Vorschlagslisten, Beschleunigung der Vergabe für besondere Zielgruppen, Unterbringung im Bestand, dezentrale Unterbringungen, vertraglich fest geschriebene Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft

- Verkauf von öffentlich geförderten Wohnungsbaugesellschaften stoppen
- Nutzung des Instrumentes Fehlbelegungsabgabe soweit vorhanden
- restriktives Vorgehen gegen Wohnraumzweckentfremdung
- Initiierung oder gezielte Förderung sozialer Wohnungsbauprojekte (z.B. Wohngruppen für besondere Zielgruppen, Mehrgenerationenwohnen)
- Vertragliche Sicherung von Belegungsbindungen

5.2. Bei der Sicherstellung des Zugangs zu Wohnraum

- Festlegung der angemessenen Mietobergrenzen orientiert am Mietspiegel und den örtlichen Vergleichsmieten, um die regionalen Besonderheiten widerzuspiegeln. Eine Pauschalierung der KdU lehnen wir ab, da Pauschalen in Bezug auf die regionalen Besonderheiten zu wenig flexibel sind und in der Konsequenz zur Segregation und dem Entstehen von Ghettos beitragen können.
- Gewährung von Mietbürgschaften
- Soziale Wohnraumakquise
- Dauerhafte Sicherung von erlangten Wohnverhältnissen
- Nutzen von speziellen Förderprogrammen wie „Soziale Stadt“ oder „Obdachlosigkeit vermeiden – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ des Landes NRW

5.3. Im Bereich der Prävention / des Wohnraumerhalts

- Anwendung aller gesetzlichen Regelungen zum Abwenden von Wohnungsverlusten und zum Erhalt von Wohnraum
- Anwendung des § 67 ff SGB XII für alle Wohnungsnotfälle, die einen Anspruch auf persönliche Hilfen zur Beschaffung oder zur Sicherung von Wohnraum haben
- Konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgung aller Betroffenen

5.4. Im Bereich der Unterbringung

- Keine langfristigen Aufenthalte in Schlicht- und Notunterkünften; Schlicht- und Notunterkünfte durch mietvertraglich abgesicherte Wohnungen ersetzen
- Kann trotz der präventiven Maßnahmen ein drohender Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt der weiteren Hilfe zu stehen.
- Persönliche Hilfen nach SGB XII § 67 bzw. § 53 aufnehmen

5.5. Im Bereich der Reintegration in Normalwohnraum

- soziales Bestandsmanagement der Wohnungswirtschaft fördern
- Persönliche Hilfen nach SGB XII § 67 bzw. § 53 auch nach Bezug einer Wohnung sichern
- Aufsuchende Hilfen installieren
- Sozialraumbezogene Ausrichtung der Hilfen

6. Die Klientel der freiverbandliche Wohnungslosenhilfe und der kommunalen Obdachlosenhilfe

6.1. Personenkreis

6.2. Hilfebedarfe

6.1. Personenkreis

Hinweise auf die Haushaltsstruktur des Personenkreises in der kommunalen Obdachlosenhilfe liefert der Abschlussbericht „Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung NRW“:⁶

Danach sind nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (NWOBG) untergebracht::

- 55 % alleinstehende Männer
- 13 % alleinstehende Frauen

D. h. 68 % der nach NWOBG Untergebrachten sind alleinstehende Wohnungslose.

Weiterhin nach NWOBG untergebracht sind::

- 7,6 % Alleinerziehende (6,7 % alleinerziehende Frauen, 0,9 % alleinerziehende Männer)
- 10 % Paare mit Kindern
- 7,6 % Paare ohne Kinder
- 6,5 % sonstige Mehrpersonenhaushalte

Die Haushaltsstruktur der KlientInnen der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe stellt sich folgendermaßen dar:⁷

- 89 % alleinstehende Wohnungslose⁸
- 2,8 % Alleinerziehende⁹
- 2,5 % Paare mit Kindern
- 4,1 % Paare ohne Kinder
- 1,5 % sonstige Mehrpersonenhaushalte

Es lässt sich also feststellen, dass sowohl in der kommunalen Obdachlosenhilfe als auch in der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe alleinstehende Haushalte und Paare ohne Kinder die jeweils größten Gruppen sind, wobei in beiden Systemen die alleinstehenden Männer die deutlich größte Gruppe darstellen.

6.2. Hilfebedarfe

Im Rahmen des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ waren u. a. persönliche Hilfebedarfe der KlientInnen in Fach- und Präventionsstellen ermittelt worden. Danach haben nach Einschätzung der Fach-/Präventionsstellen 2/3 der dort anhängigen Haushalte einen über die aktuelle Krisenintervention zum Erhalt der Wohnung hinausgehenden Hilfebedarf (Schulden, besondere soziale Schwierigkeiten, Sucht, psychische Störungen). Knapp 40 % der Präventionsfälle waren vorher bereits ein- oder zweimal in ähnlicher Krisensituation. Bei den Fällen, bei denen eine erfolglose Intervention der Präventionsstellen erfolgte, waren die alleinstehenden Männer und kinderlosen Paare überrepräsentiert. Von den kommunalen Präventionsstellen wird also ein Bedarf an aufsuchenden Hilfen und persönlichen Hilfen im Anschluss an eine unmittelbare Krisenintervention gesehen.



Auch in kommunalen Unterbringungen ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der kommunal untergebrachten Personen, besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten vorliegen (§ 67 SGB XII). Ein wesentlicher Anteil der Bewohner/-innen weist in der Regel multiple Problemlagen auf. Bei Pensionsbewohner/-innen handelt es sich häufig um Menschen, die akut oder chronisch suchtkrank sind, soziale und/oder psychische Verhaltensauffälligkeiten, kurzfristige bzw. langjährige Wohnungslosigkeit oder einen mehrfachen Wohnungsverlust vorweisen. Vermutlich haben sie dadurch eingeschränkte lebenspraktische Fertigkeiten in der Führung eines eigenen Haushaltes. Auch Arbeitslosigkeit, psycho-soziale und finanzielle Schwierigkeiten und/oder Überschuldung kennzeichnen ihre Lebenssituation.

Im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum und / oder bedarfsgerechten Hilfen spielt die Situation am örtlichen Wohnungsmarkt mit ausreichendem preiswerten Wohnraum eine zentrale Rolle. Die Gefahr ist groß, dass sich Bewohner/-innen mit der Unterbringung arrangieren und zu einem dauerhaften Aufenthalt tendieren, wenn keine Präsenz von Fachkräften mit einem Angebot von persönlichen Hilfen vor Ort angeboten wird.

7. Praxis kommunaler und freiverbandlicher Hilfen für Wohnungsnotfälle

7.1. Prävention

7.2. Unterbringung

7.3. Reintegration

7.1. Praxis Prävention

Kommunale Fachstelle / Präventionsstellen intervenieren i.d. R. bei Mietschuldenproblematik. Die Arbeit ist wenig aufsuchend (Komm-Struktur). Persönliche Hilfen können im Anschluss an die Krisenintervention kaum geleistet werden.

Freie Träger unterhalten Clearing- und Beratungsstellen, in denen – auch bereits vor dem möglichen Verlust der Wohnung – persönliche Hilfen geleistet werden. Immerhin leben noch ein knappes Viertel der KlientInnen zu Beginn der Hilfen in eigenem Wohnraum. Im Zuge des „Betreuten Wohnens“ und aufsuchender Hilfen in Wohnungen werden Hilfen zur Stabilisierung und Verstetigung des Wohnens geleistet, um eine erneute Gefährdung des Wohnverhältnisses zu verhindern. Diese Hilfen der Freien Träger sind allerdings weitgehend auf den Kreis der alleinstehenden Wohnungslosen begrenzt.

Verbindliche Kooperationen zwischen Kommunen und Freien Trägern bei der Prävention sind die Ausnahme und nicht die Regel.

7.2. Praxis Unterbringung

Die Mehrzahl der wohnungslosen Männer und Frauen sind von den Kommunen ordnungsrechtlich untergebracht. Die Unterbringungsstandards sind sehr unterschiedlich, allerdings liegen dazu keine neueren Untersuchungen vor. Allgemeinverbindliche Mindeststandards zur ordnungsrecht-

lichen Unterbringung der Kommunen existieren nicht. Die Unterkünfte müssen allerdings, „den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen“.¹⁰ Ob Unterbringungen diesen Anforderungen entsprechen, wäre in Einzelfallprüfungen zu klären.

10 - 12 % der Klientel der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe sind ordnungsrechtlich untergebracht und erhalten persönliche Hilfen¹¹.

7.3. Praxis Reintegration

Reintegration seitens der Kommunen erfolgt ebenfalls auf höchst unterschiedlichem Niveau: gar nicht, durch begleitende Hilfen, durch sukzessiven Abbau kommunaler Obdachlosenunterkünfte und Unterbringung in Mietwohnraum. Auch die Zahl der Wiederholungsfälle in den Präventionsstellen zeigt, dass bei der Reintegration noch Mängel zu beobachten sind.¹²

„Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung“ gehören zum Kernbereich der Aufgaben der Wohnungslosenhilfe. Ein erheblicher Teil der Hilfeangebote der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe sind ausdrücklich Hilfen zur Reintegration in Wohnraum: 36 % aller Hilfen sind selbstständige und angegliederte Wohnhilfen.¹³

In größerem Umfang koordiniert und auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen Wohnungslosenhilfe und Kommune bzw. zwischen Wohnungslosenhilfe und Wohnungswirtschaft finden Hilfen zur Reintegration und dauerhaftem Verbleib im Wohnraum bisher nur vereinzelt statt.

8. Gemeinsame Ziele und Aufgabenverteilung im Kooperationsverbund zwischen kommunaler und freiverbandlicher Obdachlosen- bzw. Wohnungslosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen

Gemeinsame Ziele sind:

- Verhinderung von Wohnungsverlusten unter besonderer Berücksichtigung der neben den Mietschulden relevanten Gründe für Wohnungsverluste
- Verkürzung des Aufenthaltes in ordnungsrechtlicher Unterbringung durch Begleitung und Beratung
- Integration aller Wohnungsnotfallhaushalte in Normalwohnraum oder in ihrem Hilfebedarf angemessenen Wohnformen und Hilfeangeboten

Zur Realisierung dieser grundsätzlichen Ziele bedarf es:

- der Zusammenarbeit der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe mit der Kommune bei der sozialräumlichen Planung und der Quartiersentwicklung
- der Beteiligung der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe bei der Belegung der Unterkünfte
- der intensiven und vertraglich abgesicherten Netzwerkarbeit unter Einbeziehung der Wohnungswirtschaft / der Vermieter

Aufgaben:

- Verhinderung von Wohnungsverlusten durch die kommunalen Fachstellen / Präventionsstellen

- aufsuchende präventive Hilfen bei Haushalten, die nicht ausreichend erreicht werden oder es keine Benachrichtigung bei Räumung wg. Mietschulden gibt
- persönliche Hilfen, z. B. nach §§ 67 ff. für Haushalte in kommunaler Unterbringung, unabhängig von der Haushaltsstruktur

Um oben genannte Ziele und Aufgaben zu erfüllen, müssen wohnungslose Menschen und Menschen in Wohnungsnot optimal erreicht werden. Dazu ist u. a. Streetwork unverzichtbar ebenso wie eine aufsuchende Arbeit in Wohnungen.

Die Beratungsangebote sollten insgesamt eingebettet sein in ein bedarfsgerechtes Hilfesystem mit Tagesaufenthalten, Service- und Übernachtungsangeboten. Komplementär bedarf es besonderer Frauenräume (Treffpunkte, Tagesaufenthalte, Übernachtungen), die den Bedarfen der weiblichen Klientel gerecht werden.

Diese Angebote sollen sich ausdrücklich auch an die ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen richten sowie an die von Wohnungsverlust bedrohten Haushalte und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigen.

Ein Beispiel für eine langjährig bewährte und weitreichende Kooperation ist der Kooperationsverbund zwischen der Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes Hamburg-West/Südholstein in Pinneberg mit der Stadt Pinneberg. Die Aufgabenverteilung ist in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben.

Zu den Aufgaben der Wohnungslosenhilfe des DW gehören präventive Hilfen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten (Bearbeitung von Kündigungen, Räumungsklagen) sowie die Beratung und Begleitung von ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen.

Die Wohnungslosenhilfe arbeitet eng mit den städtischen Behörden wie auch der ARGE Pinneberg zusammen und übernimmt neben den präventiven Hilfen die sozialpädagogischen Hilfen für von Wohnungslosigkeit Betroffene. Wenn der Wohnungserhalt nicht gesichert werden kann, sind dies im Einzelnen:

- Prüfung des Unterbringungsbedarfes und Weitervermittlung an das städtische Ordnungsamt bzw. in eine stationäre Einrichtung, Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten städtischen Unterkunft
- gemeinsam mit der Kommune Steuerung der Belegung der Unterkünfte sowie Überprüfung der Aufenthaltsdauer
- gemeinsam mit der Kommune Konfliktlösungen zwischen untergebrachten Wohnungslosen sowie auch Nachbarn
- Sicherstellung persönlicher Hilfen wie Schuldenregulierungen, Suchtberatungen (bzw. Vermittlung an geeignete weitere Einrichtungen)
- Motivation zur Wohnungssuche herstellen und Unterstützung bei der Suche bzw. Anmietung und Umzug leisten

- Praktische Hilfen, wie Beschaffung von Haushaltsgegenständen, Umzugshilfen (Zivildienstleistende)
- Sicherstellung aller erforderlichen Hilfen zum dauerhaften Verbleib in der Wohnung, wie wirtschaftliche Beratung, Geldverwaltungen, Einbindung in soziale Kontakte im Gemeinwesen und/oder Familie initiieren
- Hilfen zur Arbeitsaufnahme, Beschäftigungshilfen, Tagesstruktur
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen, privaten Vermietern, der städtischen Wohnungsvermittlungsstelle

Das Konzept zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte in Pinneberg sieht eine Vielzahl von unterschiedlichen Unterküften vor, angemieteten oder gekauften, Einfamilienhäuser oder Wohnungen, kleine Belegwohnungen bis hin zu Quartieren in Leichtbauweise für jeweils bis zu zehn alleinstehende Wohnungslose. Voraussetzung zur erfolgreichen Erledigung der Aufgaben ist die Präsenz der Wohnungslosenhilfe im Gemeinwesen der Stadtteile, die Einbindung der Kirchengemeinden als Akteure im Stadtteil sowie die Kooperation mit der Wohnungswirtschaft. Zur Unterbringung ortsfremder Wohnungsloser hat die Diakonie Räumlichkeiten der Stadt angemietet, Notunterbringungen werden in Eigenregie durchgeführt.

9. Konsequenzen eines Kooperationsverbundes für die freiverbandliche Wohnungslosenhilfe

Freie Träger der Wohnungslosenhilfe sollten ihre Erfahrungen und Kompetenzen ausdrücklich der Kommune und auch der Wohnungswirtschaft zur Verfügung stellen.

Anzustreben sind dabei Kooperationsverträge zwischen Freien Trägern der Wohnungslosenhilfen und den Kommunen und auch Dienstleistungsverträge zwischen Freien Trägern und Wohnungsunternehmen, die einen Sicherstellungsauftrag beinhalten. Im Rahmen solcher Kooperationsverträge können sich Freie Träger verpflichten, eine Beratungs- und Betreuungszuständigkeit für einen bestimmten Wohnungsbestand bzw. kommunale Obdachlosenunterkünfte zu übernehmen. Mit welchen Methoden sie dort arbeiten, z. B. quartiersbezogene Gemeinwesenarbeit, Einzelfallberatung, Begleitung, Betreuung etc. bleibt in der Fachkompetenz des Freien Trägers.

Da Prävention impliziert, den Hilfebedarf von Wohnungsnotfällen und Haushalten an der Schwelle zum Wohnungsnotfall früh wahrzunehmen, wird der Hilfebedarf bei funktionierender Prävention zunehmend in der Wohnung auftreten und dort durch ein bedarfsgerechtes Angebot gedeckt werden müssen. Das heißt u.a., dass das sozialpädagogische Personal der stationären und ambulanten Hilfeangebote durch geeignete Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf neue Aufgabenstellungen im Rahmen der Kooperationsmodelle vorbereitet werden muss.

Die freiverbandliche Wohnungslosenhilfe sollte die Zusammenarbeit mit der Kommune bei der sozialräumlichen Planung und der Erarbeitung von Wohnungsversorgungs-



konzepten suchen und sich an der Belegungssteuerung sowohl bei der Einweisung in kommunale Unterkünfte als auch bei einer Wohnungsanmietung beteiligen. (Stichworte: Wer kann wo am besten wohnen? Wer kann wo am besten untergebracht werden?)

Im Verbund mit den anderen Akteuren aus Kommune, Wohnungswirtschaft und sozialen Trägern wird die Wohnungslosenhilfe ihre Hilfeangebote nicht auf ihre traditionelle Klientel, die alleinstehenden Wohnungslosen, beschränken können. Ihre Aufgabe und damit auch ihre Chance wird es sein, die Hilfen zur Wohnungsversorgung allen Personen in sozialen Schwierigkeiten oder sozialer Ausgrenzung zur Verfügung zu stellen, und zwar ohne Rücksicht auf Familienstand, Geschlecht und Nationalität.

Die Wohnungslosenhilfe im Kooperationsverbund steht somit vor der Aufgabe ihre angestammten Aufgaben wahrzunehmen und zugleich im Verbund mit den anderen Akteuren Integrationshilfen für alle Haushaltsstrukturen zu erschließen, um Wohnungslose optimal mit Wohnungen zu versorgen, Präventivhilfen zu entwickeln, stadtteilbezogen zu agieren und sich an der Wohnungshilfeplanung zu beteiligen.

10. Konsequenzen eines Kooperationsverbundes für die Kommune

In ihrem Wohnungspolitischen Programm hat die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. einen kommunalen Handlungsrahmen für die Versorgung von Wohnungsnotfällen formuliert.¹⁴ In Bezug auf die Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen für Wohnungsnotfällen sind insb. nachfolgende Eckpunkte zu nennen.

¹ Zur Rolle der Kommunen bei den Hilfen zu Arbeit und Qualifikation, der Gesundheitsversorgung und Jugendhilfe vgl. www.bagw.de/Positionen

² Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W), verabschiedet vom Vorstand der BAG W in seiner Sitzung am 23. April 2010. In: *wohnungslos 2 / 2010* und Faltblatt Position - Wohnungsnotfalldefinition

³ Ebenda.

⁴ Vgl: BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Daten zum Hilfesystem 2007. In: Jahresbericht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2009. Bielefeld, November 2009, S. 3

Die BAG W hatte für das Jahr 2007 Struktur und Kapazität des Systems der Wohnungslosenhilfe in Deutschland erhoben. Insg. wurden 800 soziale Dienste erfasst. Dies entsprach ungefähr der Zahl der im Gesamtverzeichnis der Wohnungslosenhilfe „wo+wie“ erfassten Dienste und kam somit fast einer Vollerhebung gleich. Bei den eigenständigen, d.h. organisatorisch selbstständigen Hilfeangeboten fielen die Angebote in der Prävention mit knapp 1 % sehr gering aus. Allerdings sind in diesem Hilfesegment die meisten Angebote an Fachberatungsstellen oder ggf. stationäre Angebote angegliedert, so dass insgesamt ein Anteil von 12,2 % präventiver Hilfen verzeichnet werden konnte.

⁵ BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen. Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe, erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26.11.2008

Damit die Kommune ihre wohnungspolitische Verantwortung wahrnehmen kann, ist ein kommunales Wohnraumversorgungskonzept notwendig. Voraussetzung dafür ist eine standardisierte Wohnungsnotfallstatistik, die planungsrelevante Daten zu Räumungsklagen, Zwangsräumungen, Umzugsaufforderungen nach SGB II und zur Zahl der untergebrachten Obdachlosen liefert.

Um alle Bedarfsgruppen des örtlichen Wohnungsmarktes mit Wohnraum versorgen zu können, muss die Kommune einen ausreichenden Wohnungsbestand sichern: Öffentlich geförderte Wohnungsbaugesellschaften dürfen nicht verkauft werden, Belegungsbindungen sollten vertraglich gesichert und soziale Wohnungsbauprojekte sollten gezielt gefördert werden.

Wenn der Wohnungserhalt durch Prävention nicht gesichert werden kann, sollte eine ordnungsrechtliche Unterbringung auf Wiedereinweisungen und auf Belegwohnungen zurückgreifen. Sammelunterkünfte müssen abgebaut werden, um einer Verfestigung ordnungsrechtlicher Unterbringung aktiv gegenzusteuern.

Die Aufgabenverteilung in einem Kooperationsverbund von kommunaler Obdachlosenhilfe und freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe sollte in einem Kooperationsvertrag mit konkreten Leistungsvereinbarungen zwischen den Partnern festgestellt und beschrieben werden.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Postfach 13 01 48, 33544 Bielefeld

Tel. (05 21) 1 43 96-0

Fax. (05 21) 1 43 96-19

www.bagw.de

E-mail: info@bagw.de

Bielefeld, November 2010

Der Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e. V. ist auf Ihre Spende angewiesen. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Kto-Nr. 6456396, Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61

IBAN: DE17 4805 0161 0006 4563 96

SWIFT-BIC: SPBIDE3BXXX

⁶ Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in Kooperation mit der LAG der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW (HG): Abschlussbericht. Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen. Juli 2007

⁷ BAG W-Statistikbericht 2008

⁸ Bei den Frauen im Hilfesystem liegt der Anteil der Alleinstehenden bei 73,4 %, bei den Männern bei 93%. Daraus ergibt sich der Durchschnittswert von 89 %.

⁹ Bei den Frauen im Hilfesystem liegt der Anteil der Alleinerziehenden bei 10,3 %, bei den Männern bei 0,9 %. Im Durchschnitt ergibt sich der Wert 2,8 %.

¹⁰ Ruder, Karl-Heinz: Polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen. Baden-Baden 1999, S. 75

¹¹ BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Statistikbericht 2008. Bielefeld 2010

¹² Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen. Gesamtbericht. Oktober 2005, S. 89

¹³ BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Daten zum Hilfesystem 2007. In: Jahresbericht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. 2009. Bielefeld, November 2009, S. 3

¹⁴ BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt. Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.. Bielefeld 2007